

Die „Zahnkosmetikerin“ in eigener Praxis: **unzulässig**

Autorin_Dr. Maike Erbsen

Seit einiger Zeit finden sich in Zeitungen und Zeitschriften zunehmend Anzeigen, in denen für Studios für professionelle Zahnkosmetik geworben wird. Nicht nur in Großstädten sieht man Bleaching-Studios, Smile-Shops etc. wie Pilze aus dem Boden schießen. In Zeiten, in denen Zahnästhetik einen immer größer werdenden Stellenwert in der Gesellschaft einnimmt, haben immer mehr Angehörige zahnärztlicher Assistenzberufe Interesse daran, sich unabhängig von einem Zahnarzt als „Zahnkos-

metikerin“ in eigener Praxis niederzulassen. Das angeblich nur „zahnkosmetische“ Dienstleistungsangebot solcher Praxen reicht von der professionellen Zahnreinigung mit Fluoridierung und Politur über die Prophylaxe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum Bleaching und zu Strasssteinen.

In unserer Beratung häufen sich die Anfragen, ob solche Angebote ohne Beteiligung eines Zahnarztes rechtlich zulässig sind. Um die Antwort vorwegzunehmen: Sie sind es im Regelfall nicht und wurden vereinzelt auch schon gerichtlich untersagt, z.T. wegen des hohen Gesundheitsrisikos, das nicht fachgerecht angeordnete oder überwachte Behandlungsmaßnahmen mit sich bringen, sogar im Eilverfahren im Wege einer einstweiligen Verfügung.

Professionelle Zahnreinigung, Fluoridierung, Politur, Prophylaxe und Bleaching dürfen von Angehörigen zahnärztlicher Assistenzberufe nicht selbstständig erbracht werden, da es sich nicht um rein kosmetische, sondern um zahnärztliche Leistungen handelt. Als invasive Tätigkeiten sind sie wegen des damit verbundenen Gefährdungsrisikos für die Zahngesundheit der Bevölkerung nach § 1 Zahnheilkundengesetz (ZHG) grundsätzlich approbierten Zahnärzten vorbehalten. Nach der Rechtsprechung gehören in die Hände von approbierten Zahnärzten:

- Tätigkeiten, die zahnärztliche Fertigkeiten erfordern,
- Tätigkeiten, deren Ausführung an dafür qualifiziertes Personal delegiert werden kann, die aber mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können und daher eine Überwachung durch den Zahnarzt erfordern und
- Tätigkeiten, bei denen eine zahnärztliche Entscheidung notwendig ist, weil die Frage, ob sie im einzelnen Fall begonnen werden dürfen, zahnärztliches diagnostisches Fachwissen erfordert, um einer Gesundheitsgefährdung durch den Eingriff vorzubeugen.

Dies ist bei den genannten Behandlungstätigkeiten der Fall: sie setzen alle gesunde Zähne voraus – ein Befund, der zwingend von einem Zahnarzt zu erheben ist – und können bei unsachgemäßer Ausführung schwerste gesundheitliche Folgen haben (man denke nur an das Risiko einer Endokarditis durch

